



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Amt Goldberg-Mildenitz
Bauamt
Frau Bensler
Lange Straße 67
19399 Goldberg

Organisationseinheit
Fachdienst Natur- und Umweltschutz

Ansprechpartner
Herr Fitzer / Herr Labes

Telefon: 03871 722- 6847 / Fax: 03871 722-77-6847
E-Mail: adi.fitzer@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Ludwigslust	C 328	2. Januar 2018

Bebauungsplan Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ am Nordufer des Dobbertiner Sees Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

hier: **Stellungnahme zur Eröffnung des Verfahrens / Vorentwurf vom Mai 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Eröffnung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ am Nordufer des Dobbertiner Sees bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist im weiteren Verfahren der Aufstellung zu beachten oder zu berücksichtigen:

Gewässerschutzstreifen:

Teile des B-Plan-Gebietes befinden sich im 50-m-Gewässerschutzstreifen des Dobbertiner Sees. Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG und § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V greift dort das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung baulicher Anlagen.

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V kann vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Vorliegend wird die Erteilung einer Ausnahme in Aussicht gestellt:

Nach dem Vorentwurf geht es nicht um den Neubau von Ferienhäusern, sondern um die Vorgabe von Grundmaßen der baulichen Nutzung, z.B. Festlegung einer zuzüglichen Errichtung von überdachten Terrassen, jedoch mit konkreter Flächenvorgabe. Das ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde im Sinne einer geordneten bzw. gesteuerter Bebauung und Nutzung.

Landschaftsschutz:

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im LSG „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“.

Der rechtswirksame Erlass von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9 BauGB, durch welche Baurechte begründet werden sollen, kann bei gleichzeitig bestehendem Landschaftsschutz nicht erfolgen. Bei Verordnungen zum Landschaftsschutz handelt es sich um gegenüber Satzungen höherrangige Normen.

Dieser Konflikt kann nur dadurch gelöst werden, indem der betreffende Teil des Plangebietes aus dem LSG herausgelöst wird. Ein entsprechender Antrag liegt im Hause vor.

Die Herausnahme der Fläche wird in Aussicht gestellt, es ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, dass das öffentlich-rechtliche Verfahren verwaltungs- und zeitaufwendig ist. Zuständige Bearbeiterin im FG Naturschutz und Landschaftspflege ist Frau Sevecke.

Waldumwandlung:

Nach Punkt 3.4 des Teiles B soll für die Waldumwandlung voraussichtlich eine Ökokontomaßnahme genutzt werden.

Ökokontomaßnahmen stellen einen Ausgleich für Eingriffe nach dem Naturschutzrecht dar. Für Waldumwandlungen und deren Ausgleich kommen die forstrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, siehe insbesondere § 15 LWaldG - Ersatzaufforstung.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete:

Die untere Naturschutzbehörde folgt den Ergebnissen zur Untersuchung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ und EU-Vogelschutzgebietes DE 2329-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ – siehe Unterlagen vom 18. und 19. Mai 2017.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 23. Mai 2017:

Die untere Naturschutzbehörde folgt dem Ergebnis der Unterlage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Fitzer
Sachbearbeiter

Nachrichtlich:

FD Bauordnung / Herr Ziegler – im Hause
FD Natur- und Umweltschutz / Frau Sevecke – im Hause